

**Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.****Landesverband NRW****AbL**

Marienfelder Str. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück, Tel. 05242-48476

Fax: 05242-47838

Datum: 15.2.2000

**Telefax** an 02 11- 894 3002

Anzahl Seiten: 4 mit dieser

**Empfänger:** Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz  
Herrn Heinrich Kruse MdL  
z.Bd. Herrn Thomas Wilhelm**Betrifft:** Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes  
Drucksache 12/4465Sehr geehrter Herr Kruse,  
sehr geehrter Herr Wilhelm,

in obiger Angelegenheit hat der Landesverband NRW der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft bezüglich einer Anhörung im Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft im September 1999 Stellung bezogen.

Diese Stellungnahme gilt auch weiterhin. Sie erhalten Sie als Anlage zur Kenntnisnahme.

Für morgen wünsche ich Ihnen eine erfolgreiche Anhörung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Ulrike Eggersgluß  
GeschäftsführerinLANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3758**

alle Proq

# Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V. - AbL

Landesverband NRW  
AG Bauernblatt Westfalen e.V.  
Marienfelder Straße 14  
33378 Rheda-Wiedenbrück  
Tel.: 05242/48476  
Fax: 05242/47838

AbL, Marienfelder Str. 14, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Rheda-Wiedenbrück, 14.9.1999

An das MURL  
Staatssekretär Dr. Thomas Griese

40190 Düsseldorf

per Brief und Fax

**Betr. Gesetzentwurf der Landesregierung/ AZ III B 1 - 601.01.01.96  
Gesetz zur Änderung des Landschaftsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) fordert in seiner FFH-Stellungnahme vom März 1998 (siehe Anlage) eine flächendeckende Ökologisierung der industriellen und landwirtschaftlichen Produktionsweisen. In diese Richtung des nachhaltigen Wirtschaftens muß die weitere politische Ausrichtung der Landesregierung gehen.

Die gegenwärtige Ausweisung von FFH-Gebieten zusammen mit der im Gesetzentwurf enthaltenen Möglichkeiten der Verbandsmitwirkung und der Verbandsklage können nur ein Zwischenschritt sein. Mit der Berücksichtigung der Verbandsmitwirkung und der Verbandsklage (§ 12 a, b) trägt der vorliegende Entwurf dazu bei, umweltpolitische und wirtschaftliche Interessen im Planungsprozeß zu berücksichtigen.

Im Sinne einer Entwicklung von Flächen, die die Umweltwirkungen umfassend berücksichtigt, ist es angesichts unserer verbandlichen Erfahrungen notwendig, die nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände frühzeitig zu beteiligen und ihnen auch das Klagerecht zu ermöglichen. Dieser Passus trägt unserer Auffassung nach zu einer tragfähigen Entwicklung im Dialog bei. Dieser Dialog beinhaltet auch die Notwendigkeit des Auf- und Ausbaus von ökologischen und ökonomischen Perspektiven in den jeweiligen Regionen.

Landwirtschaftliches Arbeiten auf bäuerlichen Betrieben muß sich im Einklang mit dem Natur- und Umweltschutz weiter entwickeln. Daher ist es notwendig, dass die bäuerlichen Interessen bei der Vorbereitung der Gebietsmeldungen für FFH-Gebiete mit einbezogen werden (§ 48).

Wir halten in dem aktuellen Entwurf für richtig, dass das Kooperationsprinzip zentrales Element ist, und dass nach Ablauf der vertraglichen Vereinbarungen, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält, die vorher rechtmäßige Nutzung wieder aufgenommen werden kann (§ 3A).

Für den Landesverband der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft

gez. Erika Kattenströth  
(Vorsitzende)

gez. Karl-Erich Oldemeyer  
(Vorsitzender)

*Ulrike Eggersglüß*  
i.A. Ulrike Eggersglüß  
(Geschäftsführerin)

Anlage siehe FFH-Dieline

März 1998

**Stellungnahme zur geplanten Umsetzung der europäischen Naturschutz-Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) in Nordrhein-Westfalen****Bezug: Anhörung der Fraktion SPD im Landtag NRW**

Im Rahmen des bereits seit 1994 überfälligen Vollzugs der europäischen Naturschutz-Richtlinien Flora-Fauna-Habitat beabsichtigt die Landesregierung von NRW, großflächige Bereiche im Umfang zwischen acht und zehn Prozent der Landesfläche an die EU zu melden. Nach Anerkennung durch die EU müssen diese Gebiete als Teil des internationalen Biotopverbundsystems „Natura 2000“ innerhalb von längstens 6 Jahren als besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden, wobei sie durch Gebote und Verbote sowie durch Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen dem Schutzzweck entsprechend gesichert werden sollen. Erklärtes Ziel der FFH-Richtlinie ist die EU-weite Erhaltung und Entwicklung des europäischen Naturerbes.

Die Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL) kann sich diesem Ziel grundsätzlich nur anschließen. Der Erhaltung des europäischen - ebenso wie des weltweiten - Naturerbes als Lebensgrundlage für heutige und zukünftige Generationen muß Priorität eingeräumt werden. Es kann dabei allerdings nicht nur um den Artenerhalt möglichst vieler Pflanzen und Tiere gehen, sondern genauso um die Funktion von Ökosystemen und die Tragfähigkeit der Biosphäre als Ganzes.

Die Frage ist, ob das Instrument „FFH-Richtlinie“ in seiner beabsichtigten Umsetzung diesem Zweck dient. Zweifellos kann durch die Ausweisung von zwar großflächigen, im Verhältnis zur Gesamtfläche aber doch untergeordneten „Sonderschutzgebieten“ die fortschreitende Ausbeutung und Beschädigung der Lebensräume durch menschliche Eingriffe nicht verhindert werden. Es ist sogar zu befürchten, daß bei weiter zunehmender Aufteilung der Landschaft in „Schutz-“, und in „Schmutzgebiete“ die Belange der Umwelt außerhalb der Schutzgebiete noch weiter in den Hintergrund treten.

Aus dem Blickwinkel der Landwirtschaft ist diese Entwicklung schon länger sichtbar. Während in ausgewiesenen Naturschutzgebieten die Bewirtschaftungsbeschränkungen zugunsten der Natur oft so streng gefaßt werden, daß selbst biologisch wirtschaftende Bauern damit Probleme bekommen, drängen die allgemeinen agrarpolitischen Rahmenbedingungen die Landwirtschaft immer stärker in entgegengesetzte Richtung. Die jüngsten Überlegungen der EU zur geplanten Agenda 2000, die durch Preissenkungen und Weltmarktorientierung die Landwirtschaft weiter intensivieren wird, machen mit Blick auf die FFH-Richtlinie der EU das krasse Auseinanderdriften der Ziele innerhalb ein und derselben Institution mehr als deutlich.

Die gegensätzlichen Anforderungen von Naturschutz und Weltmarkt können die Landwirte unter den heutigen Bedingungen auf Dauer sicher nicht zufriedenstellend erfüllen. Hinzu kommen noch die sonstigen gesellschaftlichen Ansprüche an die Landwirtschaft, sei es beispielsweise die Bereitstellung von Flächen für Infrastruktur und Siedlung und gleichzeitig für die entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, die die Landwirtschaft im wahrsten Sinne des Wortes immer weiter in die Enge treiben. Hier steuert die Agrar- und Umweltpolitik in eine Sackgasse.

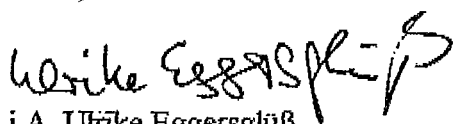
Ein dagegen wirklich effiziente Umwelterhaltungskonzept für die EU kann langfristig nur funktionieren, wenn es auf der gesamten Fläche angewendet wird, und wenn es eine Begrenzung der Nutzung von Umweltgütern - Energie, Wasser, Boden, Luft aber auch Landschaft, Freiraum und Biotope - auf ein an die natürliche Regenerationsfähigkeit angepaßtes angepaßtes Maß beinhaltet. Für die Landwirtschaft in der EU wäre dazu eine grundlegende Neuausrichtung der Agrarpolitik mit dem Ziel einer flächendeckend extensiveren und damit umweltgerechteren Wirtschaftsweise erforderlich. Aber auch alle anderen Wirtschaftsbereich, Siedlungs- und Infrastruktur sowie das Freizeitverhalten der Menschen müßten sich an grundsätzlich anderen Rahmenbedingungen orientieren.

Die FFH-Richtlinie kann vor diesem Hintergrund nur dann als Schritt in die richtige Richtung angesehen werden, wenn sie zumindest das Kriterium „flächendeckend“ erfüllt. Die AbL fordert daher die Landesregierung von NRW auf, die gesamte Landesfläche (100%) zur Anerkennung als FFH-Gebiet an die EU zu melden und darauf hinzuwirken, daß auch die anderen Bundes- und EU-Länder entsprechend verfahren. Nur so wird gewährleistet, daß alle natur- und umweltrelevanten menschlichen Aktivitäten den notwendigen Naturschutzstandards unterliegen. Die Ausgestaltung der Schutzregelungen sollte auf der Grundlage des o.G. Konzepts zur Umweltnutzungsbegrenzung so erfolgen, daß nicht nur bestimmte Wirtschaftszweige (z.B. Landwirtschaft) oder Bevölkerungsteile (z.B. ländliche Bevölkerung), sondern jedermann seiner Verantwortung gegenüber dem europäischen Naturerbe gerecht werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Erika Kattenstroth  
(Vorsitzende)

gez. Karl-Erich Oldemeyer  
(Vorsitzender)

  
i.A. Ulrike Eggersgläub  
(Geschäftsführerin)